

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

“Gemeint sind hier wie auch an allen anderen betreffenden Stellen der Ordnung die Mitglieder der jeweiligen Statusgruppen gemäß § 78 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes”.

#### Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung der Universität Potsdam vom 19. April 1993 (AmBek UP 1994 S. 2), zuletzt geändert am 17. Oktober 1996 (AmBek UP S. 119), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Punkt hinzugefügt:

11. Gebühren für den Verwaltungsaufwand beim Versand der Studienunterlagen im Rahmen der Einschreibung und nach erfolgter Rückmeldung sowie beim Versand weiterer Bescheinigungen und Unterlagen pro Semester 10,00 DM.

#### Artikel 2

Diese Satzung findet Anwendung auf alle immatrikulierten Studierenden der Universität.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und wird erstmals für das Einschreib- und Rückmeldeverfahren zum Sommersemester 1998 angewendet.

<sup>1</sup> Genehmigt durch Schreiben des MWFK vom 12. Mai 1997.

### Satzung zur Änderung der Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 1997

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 27. Februar 1997 folgende Satzung erlassen:

#### Artikel 1

Die Frauenförderrichtlinien an der Universität Potsdam vom 17. Oktober 1996 (AmBek. UP S. 226) werden wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

#### § 1 Stellenausschreibung

(1) Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Stellen für wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte sind hochschul- bzw. fachöffentlich auszuschreiben. Im Falle des Verzichts auf Ausschreibung ist vorab die Gleichstellungsbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.

(2) unverändert

(3) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gilt: “Die Universität strebt die Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.” Geeignete Bewerberinnen für die ausgeschriebene Stelle sind gezielt anzusprechen.

2. § 1 wird mit Beschlußfassung durch den Senat in Kraft gesetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.